

Thiel, Eberhard

Article — Digitized Version

Übertragbare US-Steuerreform?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Thiel, Eberhard (1986) : Übertragbare US-Steuerreform?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 66, Iss. 10, pp. 480-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136203>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Eberhard Thiel

Übertragbare US-Steuerreform?

Geradezu als Revolution wird die Reform der Bundes-Einkommen- und Körperschaftsteuer in den USA eingestuft: Die Steuertarife werden in einem erheblichen Ausmaß vereinfacht; der Höchstsatz der Einkommensteuer ist von 50 auf 28% und bei der Körperschaftsteuer von 46 auf 34% gesenkt worden. Die entstehenden Mindereinnahmen sollen durch den Abbau von zahlreichen bisher im Steuerrecht verankerten Vergünstigungen und Ausnahmeregelungen ausgeglichen werden. Gewinner werden alle jene Steuerzahler sein, die bisher nur wenige oder gar keine Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen haben, die somit von den Segnungen der verminderten Steuersätze profitieren und nur wenig oder gar nicht unter der Aufhebung von Steuerprivilegien zu leiden haben. Zwar trifft dieser Abbau von Steuervergünstigungen Arbeitnehmer und Unternehmen, insgesamt werden jedoch die individuellen Steuerzahler merklich entlastet, während – auch unter Beachtung von Übergangsregelungen – der Unternehmensbereich starke Belastungen zu erwarten hat.

Die Beurteilung des Steuerpaketes ist auch in den USA keines-

wegs einhellig: So wird auf die Gefahr hingewiesen, daß die erheblich beschnittene Begünstigung von Investitionen – zusammen mit den üblichen Friktionen in der Umstellungsphase – gerade mit einer konjunkturellen Schwächeperiode zusammentreffen könnte, womit auch die Wachstumschancen geschmälert würden. Diese als aufkommensneutral konzipierte Steuerreform wird von einigen Beobachtern schon kurzfristig nicht als letzte Aktion an der Steuerfront angesehen; so sprechen Pessimisten angesichts des Budgetdefizits auch von Steuererhöhungen. Von den Optimisten wird dagegen auf die mittelfristig wohl wichtigere Senkung der Steuersätze und auf die Vereinfachung der Steuergesetze hingewiesen; dadurch und besonders durch den Abbau von Diskriminierungen gerade im Bereich der Unternehmensbesteuerung würde das Wachstum positiv beeinflusst werden.

In Europa wird nun zwar neidisch auf die Absenkung der Steuersätze in den USA geschaut, offen bleibt aber die Frage, wie man es denn hier mit dem Abbau von Steuervergünstigungen hält. Eine Stunde der Wahrheit könnte in der nächsten Legislaturperiode kommen, wenn in der Bundesrepublik eine Senkung der Steuersätze durch einen gleichzeitigen Abbau von Subventionen ermöglicht werden soll. Unter welchen Bedingungen könnte dann auch in der Bundesrepublik ein revolutionäres Resultat erreicht werden?

Zunächst müßte ein politisches Konzept vorhanden sein, nach dem die mit einer solchen Reform verbundenen Änderungen der Steuerlastverteilung durchgesetzt werden sollen. Die Streichung von Privilegien – selbst wenn die Gesamtbelastung mit direkten Steuern gesenkt werden könnte – kann nach allen Erfahrungen nur im Rahmen eines kompromißfähigen Paketes durchgesetzt werden, das noch ge-

schnürt werden müßte. Ein solches Vorgehen wäre auch erfolgversprechender als der Versuch, von Jahr zu Jahr einzelne Subventionen zu vermindern und sich dabei gleichzeitig dem Druck auf Gewährung neuer Hilfen auszusetzen, dem dann ja auch oft genug nachgegeben wird. Da in der Bundesrepublik neben Steuervergünstigungen die ausgabenrelevanten Subventionen eine erhebliche Rolle spielen, müssen auch diese in das Kalkül einbezogen werden, um hier keine neuen – lediglich auf historischen Entscheidungen über die Subventionstechnik beruhenden – Diskriminierungen zu schaffen.

Das Beispiel der USA lehrt überdies in eindringlicher Weise, welche bestimmende Rolle bei diesen Aktionen dem Parlament zukommt; so wurden erfolgreich neue und kompensierende Subventionswünsche abgewehrt. Die Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen ist ja die eigentliche Aufgabe der Volksvertreter; sie ist auch hier unter Offenlegung der Entscheidungskriterien wahrzunehmen. Hinzu kommt, daß die finanziellen Auswirkungen solcher Reformpläne Bund, Länder und Gemeinden wohl nicht gleichmäßig treffen würden. Es müßten somit neue Ideen für erforderlich werdende Änderungen des Finanzausgleichssystems entwickelt werden.

Offensichtlich kann eine solche Steuerreform nur durchgeführt werden, wenn sie als Gemeinschaftsaufgabe begriffen wird. Die bisherigen negativen Erfahrungen mit der Subventionspolitik, die jüngst bis vor das Bundesverfassungsgericht getragenen Streitigkeiten um den Finanzausgleich und die eher auf eine fiskalische Konsolidierung und zu wenig auf eine Gesamtschau der Effekte öffentlicher Aktivitäten ausgerichtete Politik zeigen, daß für einen gemeinsamen mutigen und großen Schritt in der Steuerpolitik wesentliche Voraussetzungen erst noch geschaffen werden müßten.